

Zuwendungsrichtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern

1. Begriffe

1.1 Zuwendungen sind Geldmittel, die an Einrichtungen außerhalb des Rentenversicherungsträgers zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI geleistet werden.

Keine Zuwendungen in diesem Sinne sind

- Mitgliedsbeiträge (einschließlich Pflichtumlagen), welche die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei Verbänden, Vereinen oder Gesellschaften zahlt,
- Leistungen, auf die der Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Satzungen begründeten Anspruch hat.

1.2 Zuwendungsempfänger können juristische oder natürliche Personen sein.

1.3 Rehabilitation ist im Sinne der §§ 9 bis 31 SGB VI zu verstehen. Soweit die Forschung bzw. Förderung auch andere Bereiche betrifft, insbesondere Rehabilitationsleistungen anderer Sozialleistungsträger, Krankenbehandlung und Prävention, steht dies einer Zuwendung nicht entgegen.

1.4 Als Zuwendungszwecke kommen z. B. in Betracht die:

- Erforschung von Krankheiten und Behinderungen, die erfahrungsgemäß Anlass zu Rehabilitationsleistungen geben (insbesondere Zusammenhang von Rehabilitation und Rente sowie Wirkungsgrad und -art von Rehabilitationsleistungen),
- Suchtbekämpfung einschließlich Raucherentwöhnung,
- Förderung von Selbsthilfegruppen,
- Beratung über Lebensführung Kranker und Behinderter, z. B. bei Diabetes oder Rheuma.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht näher abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3. Finanzierungsarten

- 3.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart der Interessentlage des Rentenversicherungsträgers und des Zuwendungsempfängers am besten entspricht. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Zuwendung kann bewilligt werden
- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung),
 - nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung – die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen) oder
 - zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4. Antrag

- 4.1 Eine Zuwendung ist schriftlich zu beantragen.
- 4.2 Die Anträge auf Zuwendungen müssen Angaben enthalten, die es ermöglichen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen sowie die mit ihr verfolgten Zwecke zu beurteilen. Auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 4.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- bei Projektförderung:
 - ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung und deren Dauer)
 - Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre (auf Anforderung),
 - bei institutioneller Förderung
 - ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und
 - einen Stellenplan.
- 4.4 Aus dem Finanzierungsplan, dem Haushaltsplan oder dem Wirtschaftsplan müssen die personellen und sachlichen Ausgaben ersichtlich sein. Ferner muss sich daraus ergeben, ob und mit welchen Beträgen sich dritte Stellen an der Finanzierung des Projektes oder der Institution beteiligen und ob bei der Projektförderung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.



5. Bewilligung und Auszahlung

- 5.1 Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Zuwendungen werden schriftlich bewilligt.
- 5.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- den Hinweis, dass er erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger – falls die Zuwendung mit Auflagen verbunden ist – mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat und – bei Projektförderung – die Finanzierung insgesamt gesichert ist,
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - die Höhe und den Zweck der Zuwendung,
 - die Finanzierungsart,
 - den Bewilligungszeitraum.
- 5.3 Ferner soll der Zuwendungsbescheid enthalten:
- Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung,
 - Voraussetzungen und Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und der Aufhebung.
- 5.4 Bei mehrfachen oder sich wiederholenden Zuwendungen an eine bestimmte Institution kann in dem neuen Zuwendungsbescheid auf den früheren verwiesen werden, soweit dieselben Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die neue Zuwendung gelten sollen.
- 5.5 Der Rentenversicherungsträger kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen. Hierbei gelten Tz. 5.1 - 5.5 sinngemäß.

6. Bedingungen und Auflagen (Bewirtschaftungsgrundsätze)

- 6.1 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung können im Einzelfall weitere Bedingungen oder Auflagen geregelt werden, insbesondere:
- der Nachweis der Leistungen, mit denen der Zuwendungsempfänger und Dritte sich an den Ausgaben beteiligen, durch einen Gesamtfinanzierungsplan,
 - die Sicherung dinglicher Rechte an Gegenständen, die mit Zuwendungen erworben werden,
 - bei Zuwendungen für Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
 - bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Versicherten, z. B. durch Veröffentlichung,
 - Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises.
- 6.2 Soweit mit der Zuwendung auch Personalausgaben finanziert werden, soll die Förderung hierfür nicht die für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst geltenden Vergütungssätze überschreiten.



- 6.3 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise mit Zuwendungen des Rentenversicherungsträgers erworben oder hergestellt worden sind, kann vom Zuwendungsempfänger ein Wertausgleich verlangt werden, wenn die Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden, wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.

Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Rentenversicherungsträger kann eine angemessene Ermäßigung des Ausgleichsanspruchs gewähren.

7. Mehrere Rentenversicherungsträger als Zuwendungsgeber

Werden für denselben Zweck und dieselbe Einrichtung Zuwendungen von mehreren Rentenversicherungsträgern vorgesehen, sollen sich diese Rentenversicherungsträger abstimmen.

8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger hat dem Rentenversicherungsträger oder dessen Beauftragten ein Prüfungsrecht einzuräumen. Dieses erstreckt sich darauf, dass Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

9. Vereinfachtes Verfahren

Beträgt die jährliche Gesamtzuwendung je Antragsteller weniger als das Vierfache der jeweiligen für den Rentenversicherungsträger geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, können bei der Anwendung der Richtlinien Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

10. Durchführungsbestimmungen

Im Übrigen gelten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 23.02.2006 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Zuwendungsrichtlinien der Landesversicherungsanstalten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.